



INFOBRIEF

Verteiler: Vorstand LV
Leiter Ausbildung Bezirke | Leiter Ausbildung Ortsgruppen
Geschäftsführung Bezirke | Geschäftsführung Ortsgruppen
Lehrscheinregionssprecher im Landesverband Niedersachsen
LV Fachreferenten Ausbildung

**DLRG Landesverband
Niedersachsen e.V.**

Geschäftsstelle
Im Niedernfeld 4A | 31542 Bad Nenndorf

Bereich Ausbildung

Telefon: 05723 9463-89
Telefax: 05723 9463-99
E-Mail: thomas.prusko@niedersachsen.dlrg.de

Bad Nenndorf, 10.07.2020

INFOBRIEF Nr. 11/2020

Ressort: Ausbildung

**Für Rückfragen steht euch Thomas Prusko gerne zur Verfügung.
E-Mail: thomas.prusko@niedersachsen.dlrg.de | Telefon: 05723 946389**

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

nach Rücksprache mit Vertretern des Bundesverbandes möchten wir hiermit über die landesverbandsspezifischen Empfehlungen des DLRG Landesverbandes Niedersachsen zur Schwimmbadbildung in der aktuellen Coronalage informieren:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Aussagen in der Risikobewertung des DLRG Bundesverbandes (2.0) und den geltenden Vorschriften (Stand 09.07.2020) des Landes Niedersachsen kann eine Schwimmbadbildung durch die DLRG in Niedersachsen stattfinden:

Dazu müssen unter Berücksichtigung der Regelungen vor Ort folgende Punkte erfüllt sein:

- Abstimmung mit und Einverständnis des Schwimmbadbetreibers
 - die Regelungen der Landesvorschriften zu Hygiene-, Abstands- und Dokumentationsregelungen werden berücksichtigt
 - die Ausbildung erfolgt in festen Kleingruppen (30 Personenregelung), ohne wechselnde Teilnehmer/Ausbilder
 - die konkrete Umsetzung erfolgt nach konzeptionellen Regelungen, die vor Ort von den Verantwortlichen festgelegt sind
- Erläuterung:

Die Risikobewertung des DLRG Bundesverbandes (2.0) spricht von: „Solange nur kontaktlose Sportarten erlaubt sind, kann eine Anfängerschwimmbadbildung nicht durchgeführt werden. Es wird daher von der Durchführung abgeraten.“

Die aktuelle Regelung des Landes Niedersachsen (Stand 09.07.2020) spricht von

”
(8) 1Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden.

2Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt.

3In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

4Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

5Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

6Zuschauerinnen und Zuschauer bei einer Sportausübung sind zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält; beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist Absatz 5 c Sätze 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

”

Fazit der Leitung Ausbildung:

Damit fällt das Ausschlusskriterium des DLRG Bundesverbandes „Kontaktlos“ weg, und es kann in Niedersachsen mit entsprechender Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Regelungen die Schwimmbildung begonnen werden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Stephan Schulz

Leiter Ausbildung LV NDS